

**Förderung von kulturellen Einrichtungen und kulturellen Projekten  
durch den Landkreis Wesermarsch ab 2020**

**Die finanzielle Unterstützung von kulturellen Einrichtungen und kulturellen Projekten durch den Landkreis Wesermarsch wird ab 2020 in den nachfolgend genannten 3 Förderbereichen budgetiert.**

**1.**

**Institutionelle Förderung von kulturellen Einrichtungen des Museumsverbundes (zur Bestandssicherung)**

- Ab 2020 wird für diesen Förderbereich ein Gesamt-Jahresbudget festgelegt, ausgehend von den bis dato gewährten Betriebskostenzuschüssen gemäß bestehender Beschlusslage, mit zusätzlicher Aufnahme eines Aufstockungsbetrages um 10 %, gemessen an der Höhe des Zuschussbetrages der jeweiligen Einrichtung.
- Zur Gewährung von Haushaltsmitteln aus dem Aufstockungsbetrag bedarf es eines Bedarfsnachweises der beantragenden Einrichtung. Die Antragsbearbeitung und -bewilligung fällt unter die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- Der Nachweis über die Inanspruchnahme des Budgets des laufenden Jahres und die Festlegung des Budgets für das nächste Haushaltsjahr erfolgen im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Folgejahr.

**2.**

**Institutionelle Förderung von kulturellen Einrichtungen außerhalb des Museumsverbundes sowie Projektförderung dieser Einrichtungen**

- Kulturelle Einrichtungen, die nicht dem Museumsverbund angeschlossen sind, können im Rahmen eines jährlich vom Landkreis zur Verfügung gestellten Budgets auf Antrag institutionell als auch projektbezogen gefördert werden.
- Das Budget wird per Haushaltsbeschluss für 2020 auf insgesamt 50.000,- Euro festgelegt (Budgetaufteilung = institutionelle Förderung und Projektförderung jeweils zu 50%, die Haushaltsmittel sind im Rahmen des Budgets gegenseitig deckungsfähig). Eine Budgetüberschreitung ist nicht vorgesehen.
- Die Antragsbearbeitung und -bewilligung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets ist Geschäft der laufenden Verwaltung.
- Die Zuschussgewährung für Projekte basiert auf von der Verwaltung definierten Fördergrundsätzen.
- Die Verwaltung unterrichtet den Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport in seiner jährlichen Haushaltssitzung über die gewährten Zuschüsse des laufenden Jahres. In dieser Haushaltssitzung wird das Budget des Folgejahres festgelegt.

### 3.

#### **Einzel-/Projektförderung durch die Kulturstiftung Wesermarsch**

- Die Kulturstiftung fördert kulturelle Projekte im Rahmen ihrer Förderrichtlinien.
- Eine Doppelförderung durch Landkreis (Projektförderung im Rahmen der Ziffer 2) und Kulturstiftung ist ausgeschlossen.
- Die der Kulturstiftung jährlich insgesamt zur Verfügung stehende Fördersumme wird budgetiert.
- Das jährliche Budget der Kulturstiftung wird ab 2020 per Haushaltsbeschluss auf 15.000,- Euro jährlich gedeckelt.
- Der Landkreis gleicht nach Abschluss des laufenden Haushaltsjahres die gewährten Zuschussbeträge der Kulturstiftung im Folgejahr bis zur maximalen Budgethöhe aus (Gewährung eines Ausgleichsbetrages).

Das Budget der Kulturstiftung setzt sich ab 2020 aus den jährlichen Zinserträgen aus dem Stiftungsvermögen, dem nicht in Anspruch genommenen Restbetrag des Budgets des Vorjahres sowie dem Aufstockungs- bzw. Ausgleichsbetrag des Landkreises zusammen, in der Summe mithin maximal 15.000,- Euro. Eine Budgetüberschreitung ist nicht vorgesehen. Der bisherige Ausgleich des Zinsausfalls (10.000,- Euro p.a.) wird damit ab 2020 nicht mehr gewährt.

- Die Geschäftsstelle der Kulturstiftung unterrichtet den Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport in seiner jährlichen Haushaltssitzung über die Zuschussgewährungen des laufenden Jahres und benennt den Aufstockungsbetrag des Folgejahres für die laufenden Haushaltsberatungen.